

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Tore dea (Lehre der Weisheit):

§ 239,1. Wenn ein Jude einen Nichtjuden bestohlen hat, und man legt ihm einen Eid auf in Gegenwart anderer Juden, und sie wissen, daß er falsch schwören würde, so sollen sie ihn nötigen, sich mit dem Nichtjuden zu vergleichen und nicht falsch zu schwören, weil der Name „entheiligt“ würde durch seinen (Falsch-)Eid. Wenn er aber gezwungen wird zu schwören, und es ist keine Entheiligung des Namens bei der Sache (man vermag den Meineid nicht nachzuweisen), so soll er den Schwur in seinem Herzen für ungültig erklären...

Haga: Alles dies gilt nur dann, wenn es möglich ist, daß man seinen Schwur falsch leistet, ohne daß der Nichtjude dies erfährt, andernfalls ist es wegen Entheiligung des Namens verboten.

Choschen hamischpat (Rechtsschild):

§ 22,2. Der Jude kann es sich zwar gefallen lassen, daß ein Nichtjude gegen ihn zeugt, aber nicht, sich von einem Nichtjuden richten zu lassen.

§ 26,1. Es ist verboten, vor den Richtern und in den Gerichtshäusern der Nichtjuden zu prozessieren, selbst wenn sie den jüdischen Gesetzen entsprechend urteilen.*1

§ 95,1. (Beer hagola) An jeder Bibelstelle, wo „Nächster“ steht, ist der Nichtjude nicht mit eingeschlossen.

*1 Im Wien Schuschniggs scheint man es damit z. B. am Bezirksgericht Leopoldstadt nicht so genau genommen zu haben. Vielleicht deshalb, weil dank der vielen Juden geradezu das Gefühl austauchte, in einem jüdischen Gerichtshause zu sein.